Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **44 (1923)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auch Vögel, die heute nicht mehr zum Hausgeflügel gerechnet werden, standen unter dem Schutz des Paktus. Sklaven wurden im Wergeld je nach ihrer Kunstfertigkeit taxiert, ein Goldschmied Fr. 1000. Schon bei den Alamannen war der, welcher etwas gelernt, mehr wert, als solche, die nichts gelernt hatten.

Der Paktus, das älteste Alamannengesetz, schützte Leben und Eigentum, das *Eigentum* bildete von Anfang an mit dem damit verbundenen Recht und der Militärpflicht eine Grundlage des Staates. Im Kanton Bern dauerten die Gerichtsgemeinden, Hundertschaftsgerichte, wo nicht nur Strafen gefällt, sondern im Referendum über neue Gesetze abgestimmt wurde, bis zum Jahre 1613, im deutschen Kantonsteil waren 28 Landgerichte, und ihre Abschaffung war eine Hauptursache des Bauernkrieges. Der Besuch war für alle Freien obligatorisch bei 10 ℔ = Fr. 50 Busse. Die Burgunder hatten Grafengerichte statt Volksgerichte. Der Burgunderkönig wählte die Grafen, vor der Frankenherrschaft hatten die Alamannen keine Grafen, sondern Hundertschaftsvorsteher (Hunno), welche von der Hundertschaft gewählt wurden. Da nicht nur rechts, sondern auch links der Aare bis an den Genfersee solche Volksgerichte nachgewiesen sind, liegt darin der Beweis, dass die ganze Westschweiz ursprünglich von den Alamannen beherrscht und bewohnt war. (Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Der Schweizer Kamerad. Der tüchtige Verlag Gebr. Fretz in Zürich bringt folgende richtige Empfehlung dieser gediegenen Jugendschrift.

Er gehört allen Knaben und Mädchen. Ihnen wollen die in halbmonatlichen Abständen erscheinenden Hefte recht viel Freude und Anregung bringen. Der «Schweizer Kamerad» möchte der willkommene Begleiter unserer jungen Leute zu Stadt und Land sein, zu dem alle in ihrer freien Zeit vertrauensvoll greifen, um darin, je nach Geschmack und Bedürfnis, eine hübsche Geschichte von einem schweizerischen Dichter zu lesen — mitanzuhören, was und wie eine bedeutende schweizerische Persönlichkeit zur Jugend spricht — sich durch eine interessante, hübsch illustrierte Reiseschilderung zu einem Ferienausflug nach unseren unvergleichlichen Bergen begeistern zu lassen — sich in die wunderbaren Wirkungen einer technischen Erfindung zu versenken — in der Abteilung «Meine Freizeit» die Unterweisung zu einer ansprechenden Feierabendbeschäftigung zu holen — in der «Brief-

markenecke» nachzusehen, was ihr erfahrener Leiter über das Sammeln und Ordnen der Marken rät — usw.

Unsere Zeitschrift möchte aber nicht nur die ursprünglichsten persönlichen Bedürfnisse des jungen Menschen befriedigen, sondern sie will dem Burschen oder Mädchen auch Gelegenheit zur praktischen Kameradschaft zeigen und vermitteln.

Selbst der Erwachsene wird die Hefte des «Schweizer Kamerad» nicht ohne Gewinn durchblättern: Er wird an seine eigene Jugendzeit zurückdenken und auf diese Weise in vermehrtem Masse mit der heranwachsenden Jugend fühlen und leben — um selbst jung zu bleiben. Die Redaktion, die durch einen Mitarbeiter des Zentralsekretariates der schweizerischen Stiftung Pro Juventute besorgt wird, scheut keine Mühe, um für alle wichtigen Lebens- und Wissensgebiete Beiträge von jungen und alten Helfern des ganzen Schweizerlandes erhältlich zu machen.

Ebenso setzt der technisch vollkommen eingerichtete Verlag seine ganze Ehre daran, um zu dem bescheidenen Preise von Fr. 6. — jährlich die Zeitschrift auch illustrativ auszustatten und ihr äusserlich ein künstlerisches Aussehen zu verleihen.

Wir hoffen gerne, dass unser Werk, das einzig die Absicht verfolgt, jedem jungen Menschen in seinem Streben zum wackern Mann oder zur tüchtigen Frau ein treuer, helfender Kamerad zu sein, auch Ihrem Wohlwollen begegnen wird.

Sie unterstützen unser Werk am besten, indem *Sie* ein Abonnement auf den «Schweizer Kamerad» bestellen, sei es für *Sie* persönlich, Ihren Sohn, Ihre Tochter, oder für ein Kind Ihrer Nachbarschaft, oder für einen jungen Auslandschweizer, einen armen Burschen in der Grossstadt oder im engen, abgeschlossenen Landdorf. Wir vermitteln Ihnen gerne Adressen von solchen jungen Leuten, denen Sie sicher eine grosse Freude und Überraschung bereiten würden.

Der Zentralsekretär Pro Juventute: Dr. H. Hanselmann.

Die Redaktion: O. Binder.

Neue Zusendungen 1922.

Erziehungsrat des Kantons Schwyz:

Bericht des Erziehungs-Departements des Kantons Schwyz über das Erziehungswesen im Jahr 1921/22 und das Armen- und Vormundschaftswesen 1921.

Gedruckt bei Stämpfli & Cie. — Redaktion: *E. Lüthi*, Bern.